

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 09.05.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

64.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kindergarten-zweckverbandes Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2012	136
65.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2012	139
66.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2012	141
67.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2012	143
68.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2012	146
69.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung; hier: Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 57 im Amtsblatt Nr. 13 vom 25.04.2012	149

B. Nichtamtlicher Teil

64.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 112 NKomVG hat der Kindergartenzweckverband Nord-Elm in seiner Verbandsversammlung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	291.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	291.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	291.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2012 wird auf **171.200 Euro** festgesetzt. Sie ist von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe es § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung wie folgt aufzubringen:

Gemeinde Frellstedt	46.366,67 Euro
Gemeinde Rábke	42.800,00 Euro
Gemeinde Warberg	82.033,33 Euro.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 Euro**.

Warberg, 07.02.2012

gez. Angela Schrecken

(L.S.)

Angela Schrecken
Geschäftsführerin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2012** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2) und § 122 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am _____ unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden..

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *14.05.* bis *16.05.12.* und vom *21.05.* bis *24.05.12* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den *09.05.2012*

Die Geschäftsführerin

(L.S.)

gez. Angela Schrecken

Angela Schrecken

ABI-Nr. 15 vom 09.05.2012

**65. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 06.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.416.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.415.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.358.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 371 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer

342 v.H.

Gr. Twülpstedt, den 06.02.2012

gez. Schlichting

(L.S.)

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 08.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.05.2012 bis 18.05.2012

und vom 21.05.2012 bis 23.05.2012

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 09.05.2012

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

66.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.423.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.577.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.216.600,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.028.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	405.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	196.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	172.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 196.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.360.000,00 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

21,516905 % von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 13.12.2011

gez. Schlichting

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und §§ 120 Abs. 2 u. 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.05. bis 18.05.2012

und vom 21.05. bis 23.05.2012

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 03.05.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

67.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 23. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	626.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	914.000 €
Saldo	(287.700 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	200 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.200 €
Saldo	(163.900€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	68.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	403.800 €
Saldo	(335.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.700 €
Saldo	(313.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 335.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Gevensleben, den 23. Januar 2012

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heidebroek

(Heidebroek)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/006 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

14.05.2012 bis 16.05.2012 und vom 21.05.2012 bis 24.05.2012

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 03.05.2012

(L.S.)

gez. Heidebroek

Bürgermeister

68.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	226.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	342.800 €
Saldo	(116.600 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	226.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.200 €
Saldo	(63.000 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.000 €
Saldo	(9.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 €
Saldo	(3.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ingeleben, den 14.12.2011

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Spindler

(Spindler)

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 119 Abs. 4~~, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 02.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/011 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

14.05.2012 bis 16.05.2012 und vom 21.05.2012 bis 24.05.2012

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 03.05.2012

(L.S.)

gez. Sonja Spindler

Bürgermeisterin

**69. Bekanntmachung der
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung;**

hier: Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 57 im Amtsblatt Nr. 13 vom 25.04.2012

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 09.03.2010 die Änderung der Verbandssatzung vom 20.03.1996 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 18 (Aufgaben des Vorstandes) der Satzung erhält folgende Fassung:

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- d) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- e) die Entscheidung über Verpflichtungen bis zu 30.000,- €.

§ 38 Ziffer 1. (Zustimmung zu Geschäften) der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe in Höhe von 30.000,- € hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Gez. Henning Schmidt-Schünemann

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot u. U. wurde vom Landkreis Helmstedt am 19.04.12 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier